

# Umsetzung des neuen Seilbahngesetzes in der Praxis des IKSS

Seminar für die Hersteller von  
nicht eidgenössisch konzessionierten  
Seilbahnen, Skiliften  
und Schrägaufzügen  
29. August 2007

---

---

---

---

---

---

---

---

## Begrüssung

# Aurelio Casanova

Kanton Graubünden  
Chef Amt für Landwirtschaft  
und Geoinformation (ALG),  
Mitglied Geschäftsleitung IKSS

---

---

---

---

---

---

---

---

### Programm Mittwoch, 29. August 2007

09:45	Stand der Technik im Seilbahnbau	Prof. Dr. Josef Nejez
09:50	Richtlinie 2000/9/EG (Seilbahnrichtlinie)	Michael Mathis
10:20	Rechtliche und techn. Grundlagen	Reto Canale
10:50	Kaffee	
11:10	CEN-Normen	Prof. Dr. Josef Nejez
12:00	Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht	Michael Mathis
12:30	Mittagessen	
13:30	Konformitätsbewertung	Michael Mathis
14:30	Gesuchsdossiers	Arno Inauen
15:00	Kaffee	
15:20	Rechte, Pflichten Hersteller, Aufsichtsmodell	Reto Canale
15:50	Fragen, Diskussion	Referenten
Anschliessen Besichtigung SKZ:		
- Kontrollstelle IKSS		
- Ausbildungszentrum SBS		

---

---

---

---

---

---

---

---

IKSS

---

---

---

---

---

---

---

---

**Rechtliche und  
technische Grundlagen**

**Reto Canale**

---

---

---

---

---

---

---

---

**Rechtliche Grundlagen**

- Bundesverfassung
- Seilbahngesetz
- Seilbahnverordnung
- Konkordatsverordnung
- Konkordatsreglement
- ...

---

---

---

---

---

---

---

---

f. Beiträge an Kantone ohne Nationalstrassen und an Kantone mit Alpenstrassen, die dem internationalen Verkehr dienen.

<sup>4</sup> Reichen diese Mittel nicht aus, so erhebt der Bund einen Zuschlag zur Verbrauchssteuer.

**Art. 87 Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger\***

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

**Art. 88 Fuss- und Wanderwege**

<sup>1</sup> Der Bund legt Grundsätze über Fuss- und Wanderwegnetze fest.

<sup>2</sup> Er kann Massnahmen der Kantone zur Anlage und Erhaltung solcher Netze unterstützen und koordinieren.

<sup>3</sup> Er nimmt bei der Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf Fuss- und Wanderwegnetze und ersetzt Wege, die er aufheben muss.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Bundsgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz, SeibG)**  
vom 23. Juni 2006

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 187 der Bundesverfassung, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 22. Dezember 2004, beschliesst:*

**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Gegenstand und Zweck  
<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Bau und den Betrieb von Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen.  
<sup>2</sup> Es regelt auch das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Sicherheitsbahnen und Teilsystemen für Seilbahnen.  
<sup>3</sup> Mit diesem Gesetz soll erreicht werden, dass Seilbahnen für Menschen sicher sowie umweltverträglich, raumplanungskonform und wettbewerbsfähig gebaut und betrieben werden.

**Art. 2** Geltungsbereich  
<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Seilbahnen).  
<sup>2</sup> Es gilt nicht für:  
a. Seilbahnen, die im Bergbau eingesetzt werden;  
b. nicht ortsfeste Seilbahnen;  
c. feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks;  
d. militärische Seilbahnen;  
e. Aufzüge.

SR 743.01  
<sup>1</sup> SR 101  
<sup>2</sup> IHR 2008 895  
2004-1000 5753

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 2** Geltungsbereich  
<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für alle Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, namentlich Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Skilifte sowie ähnliche Transportanlagen mit Seilantrieb (Seilbahnen).  
<sup>2</sup> Es gilt nicht für:  
a. Seilbahnen, die im Bergbau eingesetzt werden;  
b. nicht ortsfeste Seilbahnen;  
c. feststehende und verfahrbare Jahrmarktgeräte sowie Anlagen in Vergnügungsparks;  
d. militärische Seilbahnen;  
e. Aufzüge.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 3** Grundsätze

<sup>1</sup> Wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, die für die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung bestimmt ist und für die nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993<sup>3</sup> eine Personenbeförderungskonzession notwendig ist (Seilbahn mit Bundeskonzession), benötigt vom Bundesamt für Verkehr (Bundesamt):

- a. eine Plangenehmigung;
- b. eine Betriebsbewilligung.

<sup>2</sup> Wer eine Seilbahn bauen oder betreiben will, die nach dem Personenbeförderungsgesetz keine Personenbeförderungskonzession benötigt, insbesondere einen Skilift oder eine Kleinluftseilbahn, benötigt eine kantonale Bewilligung.

<sup>3</sup> Seilbahnen dürfen nur so gebaut und betrieben werden, dass sie für den Menschen

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 4** Grundlegende Anforderungen und technische Normen

<sup>1</sup> Der Bundesrat legt die grundlegenden Anforderungen in einer Verordnung fest; er berücksichtigt dabei das internationale Recht.

<sup>2</sup> In diesem Rahmen bezeichnet das Bundesamt im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft und nach Anhörung der Kantone und der interessierten Kreise die technischen Normen, welche geeignet sind, die grundlegenden Anforderungen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 17** Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Der Betrieb einer Seilbahn bedarf einer Betriebsbewilligung durch:

- a. das Bundesamt bei Seilbahnen mit Bundeskonzession;
- b. die zuständige kantonale Behörde bei anderen Seilbahnen.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsbehörde beurteilt das Vorhaben risikoorientiert im Sinne von Artikel 6. Sie legt fest, wofür der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Sicherheitsgutachten zu erbringen hat.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Sicherheitsnachweis erbracht ist sowie die erforderlichen Sicherheitsgutachten vorliegen;
- b. das Vorhaben den grundlegenden Anforderungen sowie den übrigen massgebenden Vorschriften entspricht;
- c. die für die Betriebsaufnahme bedeutsamen Auflagen gemäss der Plangenehmigung und der Konzession beziehungsweise der kantonalen Bewilligung erfüllt sind;
- d. ein Versicherungsnachweis gemäss Artikel 21 vorliegt;
- e. die Betriebs- und Instandhaltungsorganisation, die Bergungsorganisation sowie das ausgebildete Personal vorhanden sind.

<sup>4</sup> Betriebsbewilligungen werden in der Regel bis zum Ablauf der Konzession erteilt. Bei einer Verlängerung der Konzession wird die Betriebsbewilligung, unter Vorbehalt der Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach Artikel 18, entsprechend verlängert.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 18**      **Sorgfaltspflicht**

Der Inhaber oder die Inhaberin der Betriebsbewilligung ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich. Namentlich muss er oder sie die Seilbahn so in Stand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Verordnung  
über Seilbahnen zur Personenbeförderung  
(Seilbahnverordnung, SeBV)**

von 21. Dezember 2006

*Der Schweizerische Bundesrat,  
gestützt auf Artikel 26 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> über Seilbahnen zur Personenbeförderung (Seilbahngesetz) und auf Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1992 über die Personenbeförderung und die Zulassung als Strassenverkehrsunternehmen (Personenbeförderungsgesetz) sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995<sup>2</sup> über die technischen Handelskennnisse,  
verordnet:*

**I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1**      **Gegenstand**  
Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Seilbahngesetz sowie die Ausführungsbestimmungen zum Personenbeförderungsgesetz betreffend Seilbahnen. Sie enthält Bestimmungen insbesondere über:  
a. den Bau von Seilbahnen auf Bundeskonzession, namentlich das Pfandemerkungsverfahren und die Konzessionserteilung;  
b. die Betriebsbewilligung, die Betriebsorganisation, das Personal und die technische Leitung, den Betrieb und die Instandhaltung sowie die Beseitigung der Seilbahn;  
c. die Aufsicht;  
d. die Konformitätsbewertungsverfahren, die Konformitätsbewertungsverfahren und die Anforderungen an Sachverständige.

**Art. 2**      **Geltungsbereich**  
Diese Verordnung gilt für alle Seilbahnen im Geltungsbereich des Seilbahngesetzes einschliesslich Sonderanlagen.

SR 743.011  
1      SE 743.01  
2      SE 744.10  
3      SE 746.31

2006-1743

39

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 5**      **Grundlegende Anforderungen**

<sup>1</sup> Seilbahnen sowie ihre Infrastruktur, Sicherheitsbauteile und Teilsysteme müssen den grundlegenden Anforderungen entsprechen, die in Anhang II der EG-Seilbahnrichtlinie<sup>6</sup> aufgestellt werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 9** Abweichung von technischen Normen  
Für den Nachweis, dass eine Seilbahn trotz Abweichung von einer technischen Norm dennoch die grundlegenden Anforderungen erfüllt, muss auf Grund einer Risikoanalyse belegt werden, dass sich durch die Abweichung das Risiko insgesamt nicht erhöht.

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 12** Sicherheitsbericht  
<sup>1</sup> Der Sicherheitsbericht beruht auf einer Sicherheitsanalyse gemäss Artikel 4 und Anhang III der EG-Seilbahnrichtlinie<sup>9</sup>, in der die Risiken ermittelt werden, welche für Bau und Betrieb entstehen können; dabei sind alle sicherheitsrelevanten Aspekte der Seilbahn und ihrer Umgebung zu berücksichtigen.  
<sup>2</sup> Im Sicherheitsbericht wird dargelegt, mit welchen Massnahmen den Risiken begegnet und sichergestellt werden kann, dass die geplante Seilbahn den Vorschriften entsprechen wird und der Sicherheitsnachweis (Art. 26) geführt werden kann.  
<sup>3</sup> Der Sicherheitsbericht muss eine Liste aller in der Seilbahn enthaltenen Sicherheitsbauteile und Teilsysteme sowie aller sicherheitsrelevanten Bauteile der Infrastruktur der Seilbahn enthalten.

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 28** Konformitätsbescheinigung  
<sup>1</sup> Eine Konformitätsbescheinigung ist erforderlich für:  
a. jedes Sicherheitsbauteil;  
b. jedes Teilsystem.  
<sup>2</sup> Eine Konformitätsbescheinigung für ein Teilsystem muss die technischen Unterlagen gemäss Artikel 10 Absatz 3 und Anhang VII Ziffer 3 der EG-Seilbahnrichtlinie<sup>10</sup> enthalten. Hierzu gehören:  
a. die Konformitätserklärungen und -bescheinigungen für die Sicherheitsbauteile des betreffenden Teilsystems;  
b. eine Übersichtszeichnung des Teilsystems, aus der die möglichen Anordnungen der Sicherheitsbauteile innerhalb des Teilsystems ersichtlich sind;  
c. eine Liste der Merkmale, die den Einsatzbereich des Teilsystems bestimmen;  
d. die Betriebs- und Wartungsanleitung oder Vorgaben für deren Erstellung.

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 30** Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung und der Betriebstauglichkeit

<sup>1</sup> Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat nachzuweisen und hierzu der Bewilligungsbehörde entsprechende Erklärungen der Ersteller einzureichen, dass die Seilbahn als Ganze:

- a. vorschriftskonform ausgeführt wurde; und
- b. sicher betrieben werden kann.

<sup>2</sup> Er oder sie hat nachzuweisen und hierzu der Bewilligungsbehörde Konformitätserklärungen der Hersteller einzureichen, dass vorschriftskonform ausgeführt wurden:

- a. die Sicherheitsbauteile nach Anhang IV der EG-Seilbahnrichtlinie<sup>1</sup>;
- b. die Teilsysteme nach Anhang VI der EG-Seilbahnrichtlinie.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 34** Personenbeförderung vor Erteilung der Betriebsbewilligung

Vor Erteilung der Betriebsbewilligung dürfen mit einer Seilbahn nur Personen befördert werden, die am Bau oder an der Erprobung beteiligt sind. Voraussetzung ist die Einwilligung der Ersteller.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 38** Erneuerung der Betriebsbewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde überprüft risikoorientiert, ob sich aus den gemäss Artikel 56 eingereichten Unterlagen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht nach Artikel 18 des Seilbahngesetzes ergeben.

<sup>2</sup> Sie erneuert die Betriebsbewilligung, wenn die Überprüfung keinen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht (Art. 18 des Seilbahngesetzes) und keinen Widerrufsgrund ergeben hat.

<sup>3</sup> Die Betriebsbewilligung wird bis zum Ablauf der Konzession erneuert, wenn der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nichts anderes beantragt.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 42** Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften

<sup>1</sup> Das Seilbahnunternehmen erlässt unter Berücksichtigung des Betriebskonzepts die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften.

<sup>2</sup> Die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften:

- a. legen nachvollziehbar dar, wie die Sicherheit der Anlage und ihrer Teile während der vorgesehenen Betriebsdauer gewährleistet wird;
- b. legen für die verschiedenen Teile der Anlage die erforderlichen Massnahmen und deren Periodizität fest;
- c. beschreiben die Funktion der Seilbahn und ihrer Teile;
- d. enthalten eine Anleitung zur fachgerechten Bedienung und Instandhaltung der Seilbahn mit Arbeitsabläufen und -anweisungen.

<sup>3</sup> Sie müssen das Verbot nach Artikel 45 Absatz 4 enthalten.

**Art. 59** Aufsicht über Bau und Betrieb

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen bei Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen im Rahmen der Plangenehmigung, der Betriebsbewilligung, der Anerkennung der technischen Leitung sowie der Auswertung der Meldungen.

<sup>2</sup> Sie kann bei den Seilbahnunternehmen Bau- und Betriebskontrollen sowie Audits durchführen, hierzu in begründeten Fällen Nachweise und Gutachten verlangen und selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen.

**Art. 54** Beizug von Dritten

<sup>1</sup> Verfügt das Seilbahnunternehmen nicht über das erforderliche Fachwissen oder über die notwendigen Einrichtungen und Geräte, um bestimmte Instandhaltungstätigkeiten durchzuführen, so hat es diese ausgewiesenen fachkundigen Dritten zu übertragen.

<sup>2</sup> Bedient sich das Seilbahnunternehmen Dritter, so muss es sicherstellen, dass es



**2. Abschnitt: Konformitätsbewertungsverfahren**

**Art. 65** Sicherheitsbauteile

Die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbauteilen ist nach Wahl des Herstellers nach einem der folgenden Verfahren gemäss Anhang V der EG-Seilbahnrichtlinie<sup>21</sup> durchzuführen:

- a. nach dem Verfahren der EG-Baumusterprüfung (Modul B) in Verbindung mit der Qualitätssicherung Produktion (Modul D) oder der Prüfung der Produkte (Modul F);
- b. nach dem Verfahren der umfassenden Qualitätssicherung (Modul H);
- c. nach dem Verfahren der Einzelprüfung (Modul G).

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 73** Periodische Prüfungen

<sup>1</sup> Für bestehende Anlagen bleiben betreffend periodische Prüfungen die Bestimmungen anwendbar, die jeweils in Ziffer 94 und Anhang 2 der folgenden Verordnungen enthalten sind:

- a. Umlaufbahnverordnung vom 11. April 1986<sup>31</sup>;
- b. Sesselbahnverordnung vom 12. Januar 1987<sup>32</sup>;
- c. Pendelbahnverordnung vom 18. Februar 1988<sup>33</sup>;
- d. Standseilbahnverordnung vom 17. Juni 1991<sup>34</sup>.

<sup>2</sup> Für kantonal bewilligte Anlagen gelten die kantonalen Vorgaben.

---

---

---

---

---

---

---

---

**Art. 74** Neue Anlagen

Die Konformität von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen kann bis zum 31. Dezember 2009 auch mit Sachverständigenberichten bescheinigt werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

<b>Konkordat über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte<sup>1)</sup></b>		<b>743.22</b>
vom 15. Oktober 1951		
vom Bundesrat genehmigt am 17. Juni 1955		
Um den Betrieb auf den nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skiliften möglichst sicher zu gestalten, wird von den Konkordatskantonen, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der Bundesverfassung <sup>2)</sup> , das nachstehende Konkordat abgeschlossen:		
<b>I. Zweck und Umfang</b>		
<b>Art. 1</b>		
Zweck	<sup>1</sup> Die dem Konkordat beitretenden Kantone schliessen sich zusammen, um einheitliche Vorschriften aufzustellen, welche den Betrieb der unter das Konkordat fallenden Anlagen möglichst sicher gestalten, ohne die Kosten für Bau und Betrieb allzusehr zu erhöhen; um eine interkantonale Kontrollstelle einzusetzen, die technische Fragen zùhelfen der Kantone begründet; um die einheitliche Anwendung der technischen Vorschriften zu fördern.	
	<sup>2</sup> Die Halbkantone sind in allen Teilen den Kantonen gleichgestellt.	
<b>Art. 2</b>		
Anwendungsbereich	<sup>1</sup> Das Konkordat bezieht sich auf alle Seilbahnen für Personen oder Warentransporte, insbesondere Luftseilbahnen, Skilifte und schräg geführte Lifte. Hiervon ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Seilbahnen, die der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen;</li> <li>b. Seilbahnen für den ausschliesslichen Warentransport, sofern sie den öffentlichen Verkehr oder öffentliche Anlagen nicht gefährden können.<sup>3)</sup></li> </ul>	
	<sup>2</sup> In allen Fällen ist die Erstellung einer Luftseilbahn, die ein Flughindernis im Sinne der Artikel 67 ff. der Vollziehungsverordnung vom	

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

<b>Reglement</b>	
<b>über Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägautzüge</b>	
vom 18. Oktober 1954 / 10. Juni 1970 / 27. November 1972.	
Durch die Konkordatskonferenz genehmigte Neufassungen der Abschnitte I, III und V am 26.11.1991, Abschnitt II am 5.12.1995 und Abschnitt IV am 11.11.1999	
Durch die Konkordatskonferenz vom 2.11.2006 genehmigte Anpassung des Abschnitts I an das neue Seilbahngesetz vom 23.5.2006 (SR 743.01)	
In Ausführung von Art. 9, Absatz 3, Ziff. 1 des KONKORDATES vom 15. Oktober 1951 (SR 743.22) über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte erlässt die Konferenz folgendes Reglement:	
I	Allgemeine Bestimmungen Seite 3
II	Bautechnische Vorschriften für Luftseilbahnen Seite 7
III	Bautechnische Vorschriften für Skilifte Seite 29
IV	Bautechnische Vorschriften für Schrägautzüge Seite 49
V	Betrieb und Instandhaltung Seite 65
<small>Ausgabe 2007</small>	

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

<b>Art. 1</b>	<b>Aufsichtsbehörde</b>
	Als Aufsichtsbehörde im Sinne dieses Reglementes gilt die von den Kantonen für die Behandlung der Geschäfte betreffend der Seilbahnen, Skilifte, Förderbänder in Skigebieten und Schrägautzüge einschliesslich Sonderanlagen bezeichnete Kantonsbehörde.
<b>Art. 2</b>	<b>Anwendbares Recht</b>
	Massgebend für Bau, Betrieb und Instandhaltung einer Anlage sind die jeweils geltenden Vorschriften des Bundes und der Kantone, namentlich <ul style="list-style-type: none"> <li>a) des Seilbahngesetzes (SebG) vom 23. Juni 2006 (SR 743.01)</li> <li>b) der Seilbahnverordnung (SebV) vom 21.12.2006 (SR 743.01)</li> <li>c) die Gesetzgebung über die Raumplanung, das Bauwesen, den Wald den Umwelt- und Gewässerschutz</li> <li>d) die Bestimmungen dieses Reglementes.</li> </ul> Anlagen, welche nicht in den Geltungsbereich des Seilbahngesetzes fallen, werden einmässig behandelt.
<b>Art. 3</b>	<b>Erforderliche Bewilligungen, Baubehring</b>
1.	Erforderlich für den Bau einer Anlage sind sämtliche Bewilligungen, die sich aus dem anwendbaren Recht ergeben sowie die Genehmigung der Ausführungspläne durch die von den Kantonen bezeichnete Behörde.
2.	Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn sämtliche Bewilligungen erteilt und rechtskräftig geworden sind.
3.	Für den Betrieb ist eine kantonale Betriebsbewilligung nötig.
<b>Art. 4</b>	<b>Bewilligungsgesuch</b>
1.	Das Bewilligungsgesuch ist in der erforderlichen Anzahl schriftlich, datiert und vom Geschäftsstellen unterschrieben bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) für neue Anlagen: Unterlagen gemäss Seilbahnverordnung (SebV) Anhang 1 für kleinere Umbauten: Vorlagen und Nachweise gemäss Art. 11 bzw. 33 oder 54</li> <li>b) Parkplattmacheweise</li> <li>c) Nachweis der erforderlichen Durchleitungsrechte</li> <li>d) Kostenvoranschlag, Finanzierungsplan und Rentabilitätsrechnung</li> </ul>
2.	Die Aufsichtsbehörde und die technische Kontrollstelle können weitere Unterlagen, namentlich Detail- und Ausführungspläne sowie Berechnungen verlangen.
3.	Die Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass gewisse Unterlagen nachgereicht werden.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Anlagen ausserhalb Geltungsbereich SebG

- gleiche Systematik (sinngemäss)
- Dossiers analog Seilbahnen
- Betriebsanleitung:  
Abgrenzung Instandhaltung  
in Wartungsvertrag
- Bewilligungspflicht kantonal  
unterschiedlich

---

---

---

---

---

---

---

---

## Technische Grundlagen

- Seilbahnrichtlinie
- CEN-Normen
- Maschinenrichtlinie, neue ab 2009
- Aufzugsrichtlinie / prEN 81-22
- CEN/TC242/WG M (Förderbänder)
- Konkordatsreglement (alte Anl.)
- ...

---

---

---

---

---

---

---

---

IKSS

---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechte und Pflichten der Hersteller, Aufsichtsmodell

Reto Canale

---

---

---

---

---

---

---

---

## Rechte der Hersteller

- Im Rahmen des Geltungsbereichs:  
Richtlinie bzw. Norm frei wählbar
- Freie Modulwahl  
bei Sicherheitsbauteilen
- Freie Wahl der benannten Stelle
- Sachverständigenbericht an Stelle von  
Konformitätsbescheinigung bis 2009  
Bauteile jetzt schon konf.bewerten!

---

---

---

---

---

---

---

---

## Pflichten der Hersteller

(nicht abschliessende Aufzählung)

- Hinweis auf Baubewilligungspflicht
- Hinweis auf Betriebsbewilligungspflicht
- Hinweis auf Meldepflicht Luftfahrtshindernis
- Verhindern Transport von Personen, die nicht an Anlage  
selbst arbeiten, bis Anlage abgenommen
- Inverkehrbringung von Anlagen, Infrastruktur,  
Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen nur mit  
abgeschlossener Konformitätsbewertung
- Meldung an Aufsichtsbehörde von Erkenntnissen,  
die Einfluss auf Sicherheit haben (SebV Art. 56 Abs. 3)
- 30 Jahre Aufbewahrungspflicht von Unterlagen,  
Attesten und Protokollen (SebV Art. 56 Abs. 3)
- Mitwirkung bei Marktüberwachung (SebV Art.61)
- Einhaltung aller mitgeltenden RL bei CE-Zeichnung

---

---

---

---

---

---

---

---

# Aufsichtsmodell IKSS

- hoheitliche Aufgaben: Kantone
- technische Aufsicht: IKSS
- Grundsatz: für alle Anlagen gleiche Systematik, gleiches Sicherheitsniveau
- periodische Inspektion Sorgfaltspflicht
  - Zustand
  - Betrieb
  - Instandhaltung

---

---

---

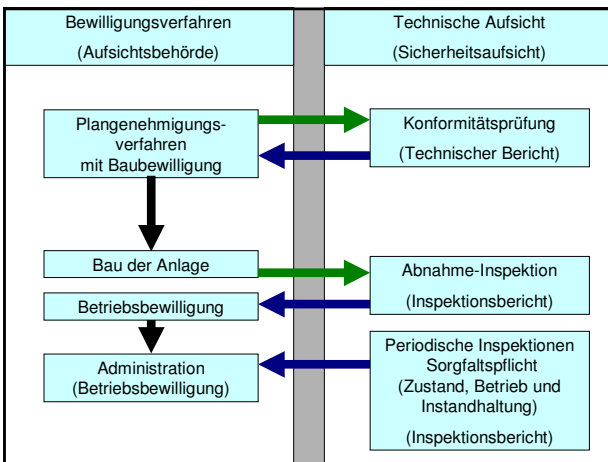
---

---

---

---

---




---

---

---

---

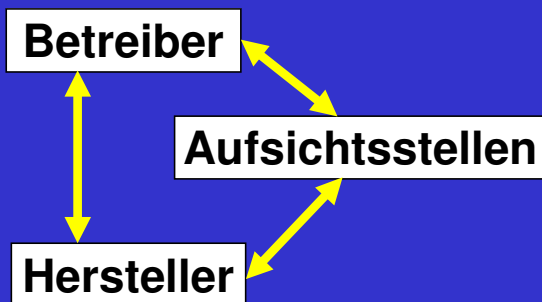
---

---

---

---

## Zusammenarbeit




---

---

---

---

---

---

---

---

**Ziel:**  
**sichere,**  
**wirtschaftliche**  
**Seilbahnen**

---

---

---

---

---

---

---

---

IKSS

---

---

---

---

---

---

---

---